

14.11.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - AIS - G - Wi - Wo

zu **Punkt ...** der 1028. Sitzung des Bundesrates am 25. November 2022

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz**COM(2022) 489 final****A**

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik (AIS)** und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zur Vorlage allgemein

- Wo 1. Der Bundesrat begrüßt, dass der Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor Asbestexposition in Deutschland eine gelebte Realität ist.
- Wo 2. Die Kommission führt in ihrem Richtlinienvorschlag aus, dass berufsbedingte Krebserkrankungen die häufigste Ursache für arbeitsbedingte Todesfälle in der EU sind. Des Weiteren führt sie an, dass bis zu 78 Prozent der in den Mitgliedstaaten anerkannten berufsbedingten Krebserkrankungen in Zusammenhang mit Asbest stehen. An dieser Stelle erfolgt keine Differenzierung im Hinblick auf die Entwicklung in den Mitgliedstaaten selbst.

- Wo 3. Der Bundesrat stellt fest, dass die einschlägigen Vorschriften bereits heute – aus nachvollziehbaren Gründen – strenger sind als der EU-Richtlinienvorschlag.

Zur Mitteilung der Kommission

- Wo 4. Der Bundesrat stellt zudem fest, dass – insbesondere bei politisch gewollten – Bestandssanierungen von Gebäuden erhebliche Mehrkosten durch aufwändige Labor- und Sanierungsverfahren entstehen. Deren Kapazitäten wiederum sind – je nach Teilmarkt – kaum noch verfügbar.
- Wo 5. Der Bundesrat ist besorgt, dass mit dem neuerlichen Richtlinienvorschlag der Kommission über den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Ausstrahlungswirkung in den Bereich der Technischen Baubestimmungen erzeugt wird, für deren Erlass wiederum die Länder zuständig sind.
- Wo 6. Der Bundesrat ist darüber hinaus besorgt, dass einige Vorschläge – wie die Kommission selbst schreibt – über den Rahmen des Politikbereichs „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit“ hinausgehen, zum Beispiel die obligatorische Überprüfung von Gebäuden oder die Einrichtung nationaler Asbestregister.
- Wo 7. Der Bundesrat bringt zum Ausdruck, dass durch die mangelnde Differenzierung – sowohl der Entwicklung der berufsbedingten Krebserkrankungen infolge von Asbest als auch der inhaltlichen Umsetzung der bisherigen EU-Richtlinie jeweils nach Mitgliedstaat – den Mitgliedstaaten gegenüber pauschale Vorgaben getätigt werden sollen. Dieser Ansatz erkennt Realitäten in den Mitgliedstaaten und wird insbesondere für den Baubereich die Folge haben, dass Bestandsmodernisierungen unterbleiben oder Mieten in der Folge einer Bestandssanierung so teuer werden, dass dort bisher lebende Menschen sich diese nicht mehr leisten können.
- Wo 8. Da das Schutzniveau in der Bundesrepublik Deutschland vor Asbestexposition bereits heute hoch ist, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich gegenüber den europäischen Gremien dafür auszusprechen, dass es eines neuerlichen Richtlinienvorschlags der Kommission nicht bedarf.

Zu einzelnen Vorschriften

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die in Artikel 1 Nummer 3 und 6 des Richtlinienvorschlags neu gefassten Artikel 6 und 11 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/148/EG im weiteren Verfahren der Überprüfung und gegebenenfalls Überarbeitung bedürfen*:

AIS 9. Zu Artikel 6:

In der englischen Fassung ist das in der Richtlinie 2009/148/EG verwendete Wort „must“ jeweils durch das Wort „shall“ ersetzt worden. In der deutschen Fassung heißt es „wird“ oder „sind“ statt wie bisher „ist zu“ oder „müssen“. Nach Auffassung des Bundesrates ist durch die Änderung der Formulierung nicht mehr klar und eindeutig erkennbar, dass die Arbeitgeber zur Ausführung der aufgeführten Maßnahmen verpflichtet sind. Für den Arbeitnehmerschutz ist es jedoch von Bedeutung, dass der bisherige Regelungsgehalt von Artikel 6 nicht aufgeweicht wird.

AIS 10. Zu Artikel 11 Unterabsatz 1:

Die Informationsbeschaffung wird ausschließlich auf „Eigentümer von Betriebsräumen“ eingeschränkt. Nach Auffassung des Bundesrates entspricht dies nicht dem Ziel des hohen Arbeitnehmerschutzes, dass der Richtlinienvorschlag anstrebt. Aus diesem Grund sollte an der bisher geltenden Formulierung „Eigentümer“ festgehalten werden, um für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen gleichwertigen Schutz zu gewährleisten, unabhängig davon, ob sie Tätigkeiten an gewerblichen oder privaten Objekten durchführen.

B

11. Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**,
der **Gesundheitsausschuss** und
der **Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.

* Gilt bei Annahme von Ziffer 9 oder 10 als mitbeschlossen.